

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.2.2019 des Vereins der geprüften Weinfachberate und Sommeliers e.V.

Ort: Gastronomisches Bildungszentrum, Koblenz

Beginn: 10:00 Uhr

Schriftführer: Anette Schramm

Anwesende: 30 Personen (Anwesenheitsliste ist beigelegt)

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch die 1. Vorsitzende

Die 1. Vorsitzende Yvonne Heistermann begrüßte die Anwesenden und stellte den Ablaufplan vor.

TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Aussprache

Yvonne Heistermann erläuterte die Tätigkeiten der beiden vergangenen Jahre und die Mitgliederentwicklung. Aktuell gibt es 160 Mitglieder und 2 Ehrenmitglieder.

Alle Rückfragen wurden zur Zufriedenheit der Anwesenden beantwortet.

TOP 4: Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Aussprache

Die Kasse wurde geprüft von Johannes Mogg, da kein Kassenprüfer gewählt. Dies wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

Johannes Mogg stellte eine einwandfreie Beleg- und Kassenführung fest von 2017 und 2018.

Aktueller Kontostand: .11.979,95 €

TOP 5: Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung

Johannes Mogg empfiehlt die Entlastung des Schatzmeisters.

Einstimmig mit 1 Enthaltung per Handzeichen wurde der Schatzmeister Peter Gerharz entlastet.

TOP 6: Entlastung des Vorstandes

Einstimmig per Handzeichen wurde der Vorstand entlastet.

TOP 7: Diskussion einer eventuellen Satzungsänderung; gegebenenfalls Beschlussfassung über die Satzungsänderung

1. Vor §1 – Einfügung der folgenden Zusätze:

„Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. Januar 2019 in Koblenz

Vorwort

Für den Verein der geprüften Weinfachberater und Sommelier e.V. war bisher maßgeblich die Satzung vom 24. Januar 2016. Der Verein der geprüften Weinfachberater und Sommelier e.V. hebt diese bisherige Satzung hiermit und mit sofortiger Wirkung ersatzlos auf und gibt sich nachfolgende neue Satzung, die heute in Kraft tritt.“

2. §1, 1. 2. Satz:

„Er ist eine Vereinigung von Alumni der Deutschen Wein- und Sommelierschule.“

3. §1, 2.

„Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz zur Vereinsregister Nummer VR 21462 eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Abstimmung, ob schriftliche Abstimmung der Satzungsänderung stattfinden soll.
Einstimmig mit Nein per Handzeichen gestimmt.

Satzungsänderungen zu §1 wurden einstimmig per Handzeichen angenommen

4. §2

1. Spiegelstrich:

„Die bestehenden Kontakte und Verbindungen der geprüften Weinfachberater und Sommeliers untereinander zu pflegen“

9. Spiegelstrich:

„Der VWS pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen der Weinwirtschaft an.“

10. Spiegelstrich:

„Der VWS pflegt eine Kooperation mit der Sommelier-Union Deutschland e.V.“

Satzungsänderungen zu §2 wurden einstimmig per Handzeichen angenommen.

5. §3, 1. Streichung von c. und d. und nachfolgenden Textpassagen

Satzungsänderungen zu §3,1. wurden einstimmig per Handzeichen angenommen.

6. §3, 3.

„Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist als Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen IHK-Prüfung das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.“

Satzungsänderungen zu §3,3. wurden einstimmig per Handzeichen angenommen.

7. §3, 7.

„Gegen

die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss aus dem Verein den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein hat aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung einer Aufnahme mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein ist demgegenüber schriftlich zu begründen.“

Satzungsänderungen zu §3, 7 wurden einstimmig per Handzeichen angenommen.

8. §3, 11.

„Die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktionen des VWS informiert.“

Satzungsänderung zu §3,11. wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

9. §4

„Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.“

Satzungsänderung zu §4.wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

10. §6, 4.

„Zum Vorstand wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.“

Satzungsänderung zu §6, 4 .wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

11. §6, zusätzlich 5.

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (max. Obergrenze 720€/jährlich) für Vorstandsmitglieder beschließen.“

Satzungsänderung zu §6, 5 .wurde einstimmig per Handzeichen angenommen.

12. §7. Nummerierung „1.“ weggelassen.

13. §8, 1.

„Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail). Vorstandssitzungen erfolgen entweder real oder im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder des Vorstandes mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.“

Satzungsänderung zu §§7 und 8, 1. wurde mit 1 Enthaltung beschlossen.

14. §8, 3.

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.“

Satzungsänderung zu §8, 3.. wurde mit 1 Enthaltung beschlossen.

15. §8, 5.

„Sollte ein Vorstandsbeschluss in Textform gefasst werden, so ist dieser nur dann wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.“

Satzungsänderung zu §8, 5.wurde einstimmig beschlossen.

16. §9, 1. neu hinzugefügt:

„In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt ausschließlich ordentliche Mitglieder.“

17. §9, 2.

„Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Sinne von vorstehend §4
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.“

18. §9, 3 (vorher 2.)

„Alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.“

19. §9, 4 – neue Nummerierung (vorher 3.)

Satzungsänderungen zu §9 wurde einstimmig beschlossen.

20. §10, 1.

„Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.“

21. §10, 2.

„Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.“

22. §10, 3. gestrichen

Satzungsänderungen zu §10 wurde einstimmig beschlossen.

23. §11, 3.

„In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.“

Satzungsänderungen zu §11, 3. wurden einstimmig angenommen.

Die einzelnen Satzungsänderungen wurden im Einzelnen diskutiert und im Einzelnen zur Abstimmung gestellt, wie in den einzelnen Punkten aufgeführt.
Die Satzung wurde zum Schluss nochmals als Ganzes zur Abstimmung gestellt mit dem Ergebnis einer einstimmigen Annahme.

TOP 8. Neuwahl der Kassenprüfer

Tanja Schneider und Simone Merz wurden mit 2 Enthaltungen als Kassenprüfer gewählt.

TOP 9. Beschlussfassung über Anträge

Es lagen keine Anträge vor.

TOP 10. Verschiedenes

Zu entscheiden war, ob die Absolventen aus Freudenstadt Mitglied werden dürfen.

Dieser Vorschlag wurde mit 2 Enthaltungen angenommen.

Yvonne Heistermann schloss um 12.23 Uhr die Mitgliederversammlung.